

# Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1912.

**Nr. 30.**

**Inhalt:** Verordnung, betreffend die Verleihung des Eigentumsrechts am Pomonagebiet und die Erteilung einer Bergbaufreibeinrichtung in diesem Gebiete. S. 212. — Befassmachung, betreffend die Aufhebung des am 6. Juli 1900 in Kiel unterzeichneten Abkommens zur Verbesserung des Hafens der Dornbuschen und Anstalts bei des im Jahre sechshundert sechs durch Gustavus. S. 217.

(Nr. 4067.) Verordnung, betreffend die Verleihung des Eigentumsrechts am Pomonagebiet und die Erteilung einer Bergbaufreibeinrichtung in diesem Gebiete. Vom 18. Mai 1912.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.

verordnen auf Grund der §§ 1, 3 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 812) und der §§ 19, 21 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 7. April 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 213), was folgt:

Der Firma Daniel de Paj & Co. in London, deren alleiniger Inhaber der Kaufmann Daniel de Paj ist, wird hierdurch das Eigentumsrecht am Pomonagebiet und unter den in der Anlage 1 aufgeführten Bestimmungen und Bedingungen eine vererbliche und veräußerliche Sonderberechtigung zur ausschließlichen Auffindung und Gewinnung aller Mineralien, insbesondere aller Edelsteine, innerhalb dieses Gebiets verliehen. Der Umfang des Pomonagebietes ergibt sich aus der anliegenden Karte (Anlage 2)\*.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insegel.

Gegeben Homburg v. d. Höhe, den 18. Mai 1912.

(L. S.)

Wilhelm.  
von Bethmann Hollweg.

\*) Nicht mit abgedruckt.